

### *Altersgrenzen*

*für das Schießen mit Sportwaffen innerhalb des Schießbetriebes von Vereinen*

#### **12, 13 u. bis 14 Jahre:**

*Luftgewehr und Luftpistole Bedingung: Einverständnis der Sorgeberechtigten muss vor Beginn des Schießens schriftlich vorliegen oder sie müssen beim Schießen anwesend sein. Die Beaufsichtigung muss durch eine für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person erfolgen.*

#### **14 und 15 Jahre:**

*Luftgewehr und Luftpistole: Die besondere Obhut und Einverständnis entfällt. Eine Schießaufsicht ist natürlich Bedingung. Alle anderen Waffen, sofern es Disziplinen sind, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes enthalten sind. Bedingung: Einverständnis der Sorgeberechtigten muss vor Beginn des Schießens schriftlich vorliegen oder sie müssen beim Schießen anwesend sein. Die Beaufsichtigung muss durch eine für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person erfolgen.*

#### **ab 16 Jahre:**

*Luftgewehr, Luftpistole und alle anderen Waffen, sofern es Disziplinen sind, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes enthalten sind. Bedingung: Schießaufsicht wird natürlich vorausgesetzt. Versicherung: Für alle gilt, solange ein Kind bzw. Jugendlicher im Verein noch nicht Mitglied ist, muss eine Tagesversicherungskarte ausgefüllt werden. Wird das Kind bzw. ein Jugendlicher mit Einverständnis der Sorgeberechtigten Mitglied im Verein (Einverständnis zur Mitgliedschaft der Sorgeberechtigten bis 18 Jahre) muss dieses sofort dem Gau-EDV-Referenten gemeldet werden, da sie sonst nicht versichert sind, auch wenn eine Tagesversicherungskarte ausgefüllt werden würde.*

